

Hauptsatzung des Landkreises Diepholz

aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 18.06.2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen „Landkreis Diepholz“. Er hat seinen Sitz in Diepholz.

§ 2 Kreiswappen, Kreisflagge und Dienstsiegel

(1) Das Wappen des Landkreises Diepholz zeigt in gold und rotbewehrten schwarzen Bärenatzen der Hoyaer Grafen, durch Brustfell verbunden, auf dem der blaubewehrte und -gezungte, nach rechts gewendete rote Löwe der Diepholzer Grafen steht.

(2) Die Kreisflagge führt das Wappen des Landkreises Diepholz auf gelbrotem Grund.

(3) Das Dienstsiegel des Landkreises Diepholz enthält das in Abs. 1 beschriebene Wappen, beidseitig flankiert von Eichenlaub mit je einer Eichel, und die Umschrift „Landkreis Diepholz“.

§ 3 Kreisgebiet

Das Kreisgebiet besteht aus folgenden zum Landkreis gehörenden Gemeinden:

- den Städten Bassum, Diepholz, Sulingen, Syke und Twistringen,
- den Gemeinden Stuhr, Wagenfeld und Weyhe,
- den Gemeinden der Samtgemeinden „Altes Amt Lemförde“, Barnstorf, Bruchhausen-Vilsen, Kirchdorf, Rehden, Schwaförden und Siedenburg.

§ 4 Geschäftsordnung

Das Verfahren des Kreistages und des Kreisausschusses wird durch die vom Kreistag zu erlassende Geschäftsordnung geregelt. Diese bestimmt auch das Verfahren der nach § 71 NKomVG gebildeten Ausschüsse; sie gilt sinngemäß für Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften und Beiräte.

§ 5 Abweichende Zuständigkeiten bei Verfügungen über Vermögen und den Abschluss von Verträgen

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

- a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 € nicht übersteigen.
- b) hinsichtlich der Gewährung von Darlehen aus der Kreisschulbaukasse gilt eine Höchstgrenze von 100.000,00 €, bei allen anderen Darlehen von 25.000,00 €.
- c) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000,00 € nicht übersteigen.

. . .

§ 6 Abweichende Zuständigkeit bei Rechtsverhältnissen

Bei Entscheidungen über Rechtsverhältnisse der Beamten / Beamtinnen, ist der Kreisausschuss für die Gruppe der Beamten bis einschließlich A 11 zuständig. Von der Regelung in § 107 Abs. 4 Satz 1 NKomVG wird abgewichen.

§ 7 Zusammensetzung des Kreisausschusses

Dem Kreisausschuss gehören die Erste Kreisrätin oder der Erste Kreisrat sowie die weiteren Kreisrätinnen und Kreisräte (Beamte auf Zeit) mit beratender Stimme an.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Für die Befugnisse der Landrätin oder des Landrates, bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG Entscheidungen in Fällen von unerheblicher Bedeutung zu treffen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 100.000,- € im Einzelfall als unerheblich.

§ 9 Vergabe von Aufträgen

Die Wertgrenze bei der Vergabe von Aufträgen, die in die Zuständigkeit der Landrätin oder des Landrats als Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG) fallen, wird auf 125.000,00 € (Nettorechnungsbeträge) festgesetzt.

§ 10 Investitionen von erheblicher Bedeutung

Investitionen gelten als erheblich im Sinne § 12 Abs. 1 Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung, sofern sie 125.000 € im Einzelfall überschreiten.

§ 11 Verträge gem. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG

Die Wertgrenze bei Verträgen im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, die in die Zuständigkeit der Landrätin oder des Landrates als Geschäft der laufenden Verwaltung fallen, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 12 Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Landrätin oder dem Landrat wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Kreisrätin oder Erster Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Zusätzlich können zwei weitere leitende Beamtinnen oder Beamte als Kreisrätinnen oder Kreisräte in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

§ 13

Vertretung der Landrätin oder des Landrates durch die stellvertretenden Landrätinnen und Landräte durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kreistages sowie durch die allgemeine Vertreterin oder den allgemeinen Vertreter

- (1) Die stellvertretenden Landrätinnen und Landräte nehmen die Vertretung der Landrätin oder des Landrats im Rahmen des § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wahr.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Kreistages nimmt die Vertretung der Landrätin oder des Landrates im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in § 59 Abs. 3 Satz 3 NKomVG wahr.
- (3) Für die in § 81 Abs. 2 Satz 1 und in § 59 Abs. 3 NKomVG nicht genannten Fälle nimmt die Vertretung der Landrätin oder des Landrats die Erste Kreisrätin oder der Erste Kreisrat wahr. Bei deren /dessen Verhinderung nimmt die Kreisrätin/der Kreisrat die Vertretung wahr.
- (4) Abweichend von der Vertretung nach Abs. 3 vertritt die Leiterin oder der Leiter des Fachdienstes Finanzen und Beteiligungscontrolling die Landrätin oder den Landrat bei der Entscheidung über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 8 der Hauptsatzung.

§ 14

Anregungen und Beschwerden

- (1) Sind Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellerinnen oder Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.
- (2) Die Landrätin oder der Landrat kann der Antragstellerin oder dem Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Diepholz betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin oder dem Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.
- (4) Für die Prüfung von Anregungen und die Erledigung von Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (5) Von einer Beratung eines Antrags soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Die Beratung eines Antrags kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (6) Die Landrätin oder der Landrat unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller wie der Antrag behandelt wurde.

§ 15 Verkündung und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises werden im „Amtsblatt für den Landkreis Diepholz“ verkündet bzw. bekannt gemacht, es sei denn, dass durch spezialgesetzliche Regelung eine andere Form der öffentlichen Bekanntmachung vorgesehen ist. Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der Tageszeitung vorgesehen, so erfolgt diese in den unter Abs. 3 genannten Zeitungen.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden im Internet unter der Adresse www.diepholz.de verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in den unter Abs. 3 genannten Zeitungen nachrichtlich hinzuweisen.

(3) Tierseuchenbehördliche Verordnungen sowie sonstige ortsübliche Bekanntmachungen, die nicht durch Abs. 2 erfasst werden, sind

- in der Kreiszeitung für den Landkreis Diepholz,
- im Diepholzer Kreisblatt sowie
- in den Landkreis-Regionalausgaben Syker Kurier und Regionale Rundschau des Weser-Kurier

zu verkünden bzw. bekannt zu machen.

(4) Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügungen und sonstige Bekanntmachungen sind in der im Einzelfall geeigneten Weise zu veröffentlichen.

(5) Das Amtsblatt für den Landkreis Diepholz und alle übrigen vorstehenden Verkündungen und Bekanntmachungen werden zusätzlich im Internet unter www.diepholz.de veröffentlicht.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 22.12.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Diepholz in der Fassung der Änderungssatzungen vom 03.11.2011 außer Kraft.

Diepholz, den 18.06.2018

C. Bockhop
-Landrat-